



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2016

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf – Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, NK 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Sachsenhausen der Stadt Oranienburg und in den Gemarkungen Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf und Neulöwenberg der Gemeinde Löwenberger Land
1. Planänderung (Deckblattplanung A)Seite 2
2. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in Zehlendorf/Ortsteil von Oranienburg
OrtsgestaltungssatzungSeite 3
3. Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 30.05.2016Seite 6
4. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 06.06.2016Seite 6
5. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere SteuernSeite 7
6. Widmungsverfügung – Straße am GlobusSeite 8

Nichtamtlicher Teil

1. Beitragserhebung für die Beleuchtung in der NiemöllerstraßeSeite 8

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf – Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, NK 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Sachsenhausen der Stadt Oranienburg und in den Gemarkungen Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf und Neulöwenberg der Gemeinde Löwenberger Land

1. Planänderung (Deckblattplanung A)

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der 1. Planänderung werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den Gemarkungen Sachsenhausen, Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf und Neulöwenberg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

18. Juli 2016 bis 17. August 2016

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- schalltechnische Untersuchung
- luftschadstofftechnische Untersuchung
- wassertechnische Untersuchung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- landschaftspflegerische Begleitplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **31. August 2016** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder

zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0096/032 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). *Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Amtlicher Teil

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Oranienburg, 14.06.16

– Siegel –

Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in Zehlendorf/Ortsteil von Oranienburg

Ortsgestaltungssatzung

Auf der Grundlage der *Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf)* vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Oranienburg am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich A: Historischer Ortskern

§ 1

Geltungsbereich

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich A:** Diese Satzung gilt für die Grundstücke an der Alten Dorfstraße, an der Rosengasse, am Friedrichsthaler Feldweg, an der Schmachtenhagener-, der Liebenwalder-, der Wensickendorfer- und der Sandstraße.
Der räumliche Geltungsbereich ist in der *Anlage* gekennzeichnet, die zum Bestandteil der Satzung gehört.
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich:** Die Satzung regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach der BbgBO. Den Regelungen der Satzung unterliegen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung tretende baugestalterische Veränderungen zur Folge haben.

§ 2

Ausrichtung der Traufen

- (1) Bei der Errichtung straßenbegleitender Gebäude ist die Bauflucht mindestens eines seitlich angrenzenden Gebäudes aufzunehmen. Die Hauptgebäude sind traufständig zu errichten.

§ 3

Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen bei einer Neigung von 35-55 Grad gleich hohe Traufen haben. Krüppelwalmdächer sind nur auf den Gebäuden Alte Dorfstraße 23, 26, 27 und 30 zulässig.
- (2) Dächer von Nebengebäuden sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen bei einer Neigung von 35-55 Grad gleich hohe Traufen haben. Für Nebengebäude und *Garagen* mit weniger als 6 m

Gebäudetiefe sind Pultdächer zulässig, deren Dachneigung weniger als 35 Grad betragen darf.

- (3) An den Traufen von Hauptgebäuden ist ein Dachüberstand zwischen 0,20 und 0,50 m *zulässig*, der Dachüberstand am Ortsgang darf 0,20 m nicht überschreiten.
- (4) Drempele sind bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- (5) Die *Satteldächer* dürfen nur mit naturroten bis rotbraunen sowie anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen gedeckt werden. Die *Krüppelwalmdächer* dürfen nur mit naturroten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen gedeckt werden. Die Dachhaut darf nicht aus glasiertem Material bestehen. Für Pultdächer ist eine Dacheindeckung mit besplitteten Bitumenbahnen zulässig.

§ 4

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachterrassen

- (1) Gaupen sind nur als Schlepp-, Spitz-, oder Dreiecksgaupen auszubilden. Die Dachflächen von Gaupen sind mit dem Deckungsmaterial des Hauptdaches einzudecken.
- (2) Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur auf der *Rückseite der straßenbegleitenden Hauptgebäude* zulässig. Straßenseitig sind maximal 3 Dachflächenfenster bis zu jeweils maximal 1 m² Fläche zulässig.
- (3) Die Summe aller Gaupenbreiten darf 40 % der Trauflänge des Daches nicht überschreiten. *Eine* Dachgaupe darf die Breite von max. 2,70 m nicht überschreiten.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) *Straßenbegleitende Hauptgebäude* haben sich in der Traufhöhe den straßenbegleitenden Hauptgebäuden auf den seitlich angrenzenden Grundstücken anzupassen: Traufsprünge sind bis *max.* 1,0 m zulässig.
- (2) Balkone, Erker und Wintergärten sind nur an der *Rückseite der straßenbegleitenden Hauptgebäude* herzustellen. *Eingangsvorbauten* an die straßenseitige Fassade sind nur aus Holz zulässig.
- (3) Die Fassadenflächen der straßenbegleitenden traufständigen Hauptgebäude sind zu verputzen. Es ist nur fein- bis mittelkörniger Putz mit richtungsloser Oberflächenstruktur herzustellen.
- (4) Verkleidungen oder Verblendungen aus Metall, Keramik und Kunststoff sind an der Straßenfassade unzulässig.
- (5) Fassadenanstriche sind monochrom herzustellen. Für die Farbgestaltung der Putzfassaden sind nur Töne aus dem Bereich von weiß, ocker, braun, grün und grau mit einem Hellbezugswert von 40 bis 80 zulässig.

Amtlicher Teil

§ 6

Fenster- und Türöffnungen

- (1) Fenster und Türen sind als stehendes Format auszuführen. Fenster in Drempeln und Kellergeschossen dürfen auch liegende und quadratische Formate aufweisen.
- (2) Fensteröffnungen in den Straßenfassaden sind ab 1,0 m² zu gliedern. Beim Einbau von einflügeligen Fenstern sind Pfosten und Kämpfer als glasteilende Elemente auszubilden.
- (3) Die Anordnung von Fensterbändern ist nicht zulässig. Straßenseitige Fensteröffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen.
- (4) Glasbausteine sind in den Straßenfassaden unzulässig.
- (5) Die Stürze von Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Die Summe der Öffnungsflächen der Fassade muss kleiner sein als die Summe der geschlossenen Flächen.
- (6) Fensterläden sind aus Holz herzustellen. Ihre Anbringung ist auch auf Laufschiene zulässig.
- (7) Hauseingangstüren und -tore sind aus Holz herzustellen. Verglaste Flächen von Hauseingangstüren dürfen maximal 0,5 m² betragen. *Die Farbe Weiß* ist für *Hauseingangstüren* nicht zulässig.

§ 7

Außenanlagen

- (1) Die straßenseitigen Hauseingangstreppe sind als massive Freitreppen auszubilden. Es sind Blockstufen aus Beton oder Klinkermauerwerk herzustellen.

§ 8

Einfriedungen

- (1) Die offenen Einfriedungen der Vorgärten sind nur aus Holz oder Metall mit senkrechter Gliederung herzustellen. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Türen, Tragkonstruktion und Zaunfelder sind in gleicher Konstruktion und Höhe mit waagrechttem oberem Abschluss auszuführen.
- (2) Die geschlossenen Hofeinfriedungen zwischen den straßenseitigen Gebäuden dürfen nur in einer Höhe von 1,50 bis 2,00 m errichtet werden. Zulässig sind nur geschlossene Bretterzäune mit waagrechttem oberem Abschluss, Mauern mit Putz oder aus Naturstein/Klinker. Türen und Tore sind nur in Holz mit waagrechttem oberem Abschluss auszuführen.

§ 9

Werbeanlagen

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur im Erdgeschoss errichtet werden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (2) Sockel, Gesimse, Fenster-, Türgewände und Dachflächen dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.

Geltungsbereich B: Postsiedlung Finkenweg

§ 1

Geltungsbereich

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich B:** Diese Satzung gilt für die Grundstücke am Finkenweg. Der räumliche Geltungsbereich ist in der *Anlage* gekennzeichnet, die zum Bestandteil der Satzung gehört.
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich:** Die Satzung regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen *gemäß* BbgBO. Den Regelungen der Satzung unterliegen genehmigungspflichtige und

genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung tretende baugestalterische Veränderungen zur Folge haben.

§ 2

Ausrichtung der Traufen

- (1) Haupt- und Nebengebäude sind traufständig zu errichten.

§ 3

Dächer

- (1) Dächer von Haupt- und *Nebengebäuden* sind nur als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen bei einer Neigung von 35-55 Grad gleich hohe Traufen haben.
- (2) Die Dachflächen gemäß (1) dürfen nur mit naturroten bis rotbraunen sowie anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen gedeckt werden. Die Dachhaut darf nicht aus glasiertem Material bestehen. Die farblich unterschiedliche *Dacheindeckung eines Gebäudes* sowie von *zwei* Doppelhaushälften ist nicht zulässig.
- (3) An den Traufen von Hauptgebäuden ist ein Dachüberstand zwischen 0,10 und 0,20 m *zulässig*, der Dachüberstand am Ortgang darf 0,25 m nicht überschreiten.

§ 4

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachterrassen

- (1) Gaupen sind nur als Schleppegaupen auszubilden. Die Dachflächen von Gaupen sind mit dem Deckungsmaterial des Hauptdaches einzudecken. Ihre Ansichtsflächen sind zu verputzen.
- (2) Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur auf der Rückseite der straßenbegleitenden Gebäude zulässig. Straßenseitig sind maximal 2 Dachflächenfenster mit jeweils maximal 1 m² Fläche zulässig.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) Balkone, Erker und Wintergärten sind nur an der straßenabgewandten Gebäudefassade herzustellen. Anbauten an die straßenseitigen Fassaden der Wohngebäude sind nicht zulässig.
- (2) Die Fassadenflächen der *Haupt- und Nebengebäude eines Grundstückes* sind *einheitlich* zu verputzen: Es ist nur fein- bis mittelkörniger Putz mit richtungsloser Oberflächenstruktur herzustellen.
- (3) Verkleidungen oder Verblendungen aus Metall, Keramik und Kunststoff sind an der Straßenfassade unzulässig.
- (4) Fassadenanstriche sind monochrom in Pastellfarben mit einem Hellbezugswert von 70 bis 90 auszuführen. Zulässig sind Töne aus dem Bereich von weiß, ocker, braun, grün, rot und grau. Die unterschiedliche farbliche Gestaltung von *zwei* Doppelhaushälften ist nicht zulässig.

§ 6

Fenster- und Türöffnungen

- (1) Fenster und Türen sind als stehendes Format auszuführen.
- (2) Die Anordnung von Fensterbändern ist nicht zulässig. Untergliederungen der Fensterflächen sind glasteilend auszuführen.
- (3) Gewölbte Scheiben sowie Glasbausteine sind an den Straßenfassaden unzulässig.
- (4) Hauseingangstüren und -tore sind aus Holz herzustellen. Verglaste Flächen von Hauseingangstüren dürfen maximal 0,5 m² betragen.

§ 7

Wetterschutzanlagen

- (1) Vordächer sind als *Metall- oder Glaskonstruktion* herzustellen.

§ 8

Einfriedungen

- (1) Straßenseitige Einfriedungen *der Freiflächen* sind nicht zulässig.

Amtlicher Teil**§ 9****Werbeanlagen**

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur im Erdgeschoss errichtet werden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (2) Sockel, Gesimse, Fenster-, Türgewände und Dachflächen dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.

Geltungsbereiche A und B:**§ 10****Abweichungen**

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im **Geltungsbereich A** entgegen
 1. § 3 Abs. 5 andere als unglasierte naturrote bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Dachziegel oder Dachsteine verwendet,
 2. § 5 Abs. 4 eine straßenseitige Fassade mit Metall, Keramik, oder Kunststoff bekleidet,
 3. § 5 Abs. 5 andere als die aufgeführten monochromen Farbanstriche vornimmt,
 4. § 8 Abs. 1 und 2 Einfriedungen aus anderem Material oder in anderer Bauweise errichtet,
 kann gemäß § 79 (3) Nr. 2 und (5) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im **Geltungsbereich B** entgegen
 1. § 3 Abs. 2 andere als unglasierte naturrote bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Dachziegel oder Dachsteine verwendet,
 2. § 5 Abs. 3 eine straßenseitige Fassade mit Metall, Keramik, oder Kunststoff bekleidet,
 3. § 5 Abs. 4 andere als die aufgeführten monochromen Farbanstriche vornimmt,
 4. § 8 Abs. 1 straßenseitige Einfriedungen errichtet,
 kann gemäß § 79 (3) Nr. 2 und (5) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Ortsgestaltungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 19. Mai 2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

(Kursiv: Änderungen nach Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie nach Einarbeitung der Maßgaben und Auflagen durch den Landkreis vom 09.12.2015)

Anlage:**Geltungsbereiche A und B
der Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 13.07.2015 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf gefasst und die Satzung gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Am 09.05.2016 wurde der Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und Auflagen der Sonderaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel (Bescheid vom 09.12.2015 / Aktenzeichen 04580-15-22) gefasst. Die Sonderaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.05.2016 (Aktenzeichen 04580/2015/vs) die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Die Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf einschließlich ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.218, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und die Begründung Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 10.06.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 30.05.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen bekannt:

Herr Jürgen Kühne ist verstorben.
Gem. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Verstorbenen auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Ulf Azone die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welchen der Sitz von Herrn Kühne übergeht.
Herr Azone hat das Mandat für die Mitgliedschaft im Ortsbeirat am 30.05.2016 angenommen.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 06.06.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bekannt:

Herr Dipl.-Ing. Manfred Ulack legt seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Ablauf des 14.08.2016 nieder.
Gem. § 60 BbgKWahlG geht der Sitz des ausgeschiedenen Stadtverordneten auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Hans Harald Große die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Dipl.-Ing. Ulack übergeht.
Herr Große hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ab 15.08.2016 angenommen.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Amtlicher Teil

**Öffentliche Zahlungserinnerung –
Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **August 2016** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert.

Am 15.08.2016 werden die kommunalen Steuern für das **III. Quartal 2016** sowie für diejenigen Steuerpflichtigen fällig, die den Ausgleich der festgesetzten Beträge durch Sonderregelung einmal jährlich vornehmen.

Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf. zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.

Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Oranienburg, den 21.06.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 43/13 (teilweise), 422 (teilweise), 424 (teilweise), 448 (teilweise) und 450 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Germendorf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Straße am Globus (Germendorf)

Straßenschlüssel

20141 Abschnitt 10

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

20141-10 Einstufung als Gemeindestraße
Verkehrsfläche: 7082 m²

Benutzungsart

20141-10 Verkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

Keine

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 43/13, 422, 424, 448 und 450
Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Auf den Flurstücken 422, 424 (teilweise) und 448 (teilweise) befindet sich ein Lärmschutzwall. Dieser wird zum Bestandteil der Verkehrsfläche und dient dem Schutz der Anwohner vor Immissionen. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.



Widmungsfläche der Verkehrsfläche Straße am Globus in Germendorf: Flur 1, Flurstücke 43/13, 422, 424, 448 und 450; Straßenabschnitt 10

Amtlicher Teil**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶

Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 20.06.16

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil**

**– Das Tiefbauamt informiert –
Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Niemöllerstraße**

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Niemöllerstraße im Ortsteil Sachsenhausen werden voraussichtlich im September 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Patricia Wilhelm Telefon 600 762,
E-Mail wilhelm@oranienburg.de.

Ende des nichtamtlichen Teils